

(3) Beim Ausscheiden von Abgeordneten aus der Volkskammer wird entsprechend § 19 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. § 50 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik verfahren.

XI

ARCHIV DER VOLKSKAMMER

§44

(1) Die Abgeordneten und die Mitglieder des Ministerrates oder deren Bevollmächtigte können die Akten des Archivs einsehen.

(2) Eine Einsichtnahme dritter Personen in die Akten des Archivs sowie eine Veröffentlichung von Akten durch Abgeordnete oder dritter Personen bedarf der Genehmigung des Sekretärs des Staatsrates in seiner Eigenschaft als Mitglied des Präsidiums der Volkskammer.

XII

INKRAFTTRETEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

§45

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung durch die Volkskammer in Kraft.

Die vorstehende, von der Volkskammer am vierzehnten Juli neunzehnhundertsiebenundsechzig beschlossene Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Juli neunzehnhundertsiebenundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. U l b r i c h t